

1768, Februar 2, Wien: Nota Brukenthals an Maria Theresia wegen Behandlung der sächsischen Nation durch eine von der Hofrechenkammer entsandte Kommission.

Orig. im dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, St. R. A. 3073/767

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 200-204.

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

Memorandum B.s an die Kaiserin 23.02.1768 (13 Bll.)

K. K. Haus-Hof- und Staats-Archiv 3073 767

v. Brukenthal

[Notizen des Kopisten am Ende der ersten Seite]

Die Untersuchung der Sächsischen National Directorial-Sachen betreffend.

[S. 1]

Allerunterthänigste Nota.

Euer Kayserl: Königl: Apostol: Maytt. haben allergnädigst geruhet mir diejenige *Instruction* zur Einsicht mittheilen zu lassen, welche die Hoffrechen-Cammer dem Buchhalter *Fleischman* als einem von ihr abhängenden Glied derjenigen *Commission* vorgeschrieben hat, die zur Untersuchung der *National-Directorial Sachen* allermildest aufgestellt worden ist.

Sowohl in der *Instruction* selbst, als in ihrer Begleitung kommen einige Gegenstände vor, die erläutert werden müssen, die es aber nicht anders, als aus dem vorhergehenden werden können, und deswegen unterstehe ich mich in daßselbe so weit, als es hieher gehört, zurückzugehen.

Nachdem *Euer Kaysl: Königl: Apostol: Maytt:* bey Aufhebung des *Directorii oeconomici* allerweisest zu befehlen geruhet hatten, daß es nicht allein von seiner geführten Haußhaltung Rechnung geben, und das rückständige daran vollenden; sondern auch über verschiedene nach und nach vorkommende weitere Fragen gehört werden solte, so entstünden aus seinen Ausarbeitungen und Berechnungen, die sich zum Theil selbst widersprachen und den dagegen gemachten Einwendungen der *Sächsischen Nation*, die eben diesen Mangel an sich hatten, so viele Anstände und Verwirrungen, daß beynahe keine einzige *rubrique* klar und deutlich blieb. Der Schulden Stand der *Nation*, ein Vorwurff der auf geschehenen Sachen und solchen Urkunden beruhet, die stündlich vorgewiesen werden könnten, wurde eben so dunckel, zweifelhaft und ungewiß gemacht, als es der *Fundus remanens*, der Betrag der unschädlichen

Geställe, sie selbst; und alle andre Gegenstände, die an sich schon verwickelt genug waren, immerhin werden konten. –

[S. 2] Alle von der *Cantzley* ergangene Verordnungen, die Vorschrift verschiedener *Tabellen*, ja selbst die im Lande vorgenommene Arbeiten dienten zu nichts, als die Verwirrung zu vergrößern, den Knoten unauflösbarer zu schürtzen, und die darüber gearbeitete Decke, der Absicht entgegen, fester und dichter zu wirken; anbey aber beyden Theilen, der *Nation* sowohl, als dem *Directorio* die unseelige Gelegenheit zu geben, sich herunter zu machen und den schon eingerißenen, gegenseitigen Haß noch tieffer Wurtzel faßen zu laßen; einen Haß, der viele rechtschaffenen gerade deswegen an diesem Geschäfte Theil zu nehmen schüchtern macht, weil er sich darein gemengt hat, ob siegleich begreifen, daß es ohne ihr zuthun niemals anders, als zum Nachtheil des Dienstes und der Gerechtigkeit wird geendigt werden können. –

Bey dieser Beschaffenheit der Sachen geruheten Euer *Kaysersl: Königl: Apol: Mayst: An:* 1764 den 13^{ten} *Mertz* die in der Begleitungs-Schrift zuerst angeregte allerhöchste Entschließung zu schöpfen, und darinn der *Hoffrechen-Cammer* nicht allein die Haupt-Gegenstände auszuzeichnen, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richten solte, sondern ihr auch allergnädigst aufzutragen, daß sie über die Arth und Weise, wie das Geschäfte nach der weisesten Absicht am leichtesten erledigt werden könte, die allerunterthänigste Gutmeynung erstatte. Was darauf vorgegangen, und wie sich die *Hoffrechen-Cammer* darüber geäußert habe, ist mir unbekannt, denn mir ist nichts, als ein unterthänigstes *Promemoria* des *Johann Georg Normamons*¹ mit der darauf allermildest erfolgten, und eben in dieser Begleitungs-Schrift angezogenen zweyten allerhöchsten Entschließung zu Händen gekommen. Euer *Kaysl. Königl: Apostol: Maytt.* geruhen darinn dem Graffen v. *Bethlen* zu befehlen, daß er alle in das *Directorial-Geschäfte* einschlagende Urkunden und Berichte, sie mögen eingegangen seyn, [S. 3] oder noch eingehen, der in *publicis* aufgestellten *Commission* übergebe, damit sie solche aufnehmen, und daraus die vorgeschriebenen Erläuterungen pünktlich erstatten können. Die *Cantzley* solte hernach ihrer Arbeit folgen, und eben auch über jeden Gegenstand ihr Gutachten *Ihro Kaysersl: Königl: Apostol: Mayst:* zu Füßen legen.

Die *Comission* unternahm die ihr allermildest aufgetragene Arbeit mit so vielem als wahren Eiffer, und da es sich eben unter dieser Zeit fügte, daß ihr der *Hoffrath Cserei* zugetheilet wurde, und der *Hoffrath Buchberg* zu der angefangenen Untersuchung mit zugezogen werden solte, so lag sie ihr mit so vielem Fleiß und unermüdeter Arbeit ob, daß nichts, als die

¹ Fehlerhafte Abschrift, korrekt: Johann Georg Graf von Honnamonn.

Unvollständigkeit der *Acten* ihre völlige Vollendung aufhalten konnte. Sie erörterte das widersprechende in denen gegenseitigen Arbeiten allenthalben und löste alles mit der größten Genauigkeit auf, waß sich nur immer aus den hier gegenwärtigen Urkunden und Berichten auflösen ließ; den dunkeln Rest samlete sie, und bestimmte ihn zu einer weitem Untersuchung; wie solches alles theils aus der Ausarbeitung selbst, theils aus den allerunterthänigsten Vorträgen, die darüber erstattet worden sind, deutlich erhellet.

Diese und dergleichen Schwierigkeiten, welche die *Commission* auf dem Wege zu dieser Untersuchung antraff, und aus der Erfahrung täglich fand, überzeugten sie je mehr und mehr, daß gedachter Rest durch nichts anders als eine sehr genaue Einsicht und Gegeneinanderhaltung der Rechnungen und Beweise, auf die sich beyde Theile wechselseitig bezogen, würden berichtigt werden können, und daß es also unumgänglich nöthig wäre, eine *Commission* in dem Lande selbst aufzustellen, welche die Unvollständigkeit der *Akten* ergänzete, die Urkunden zur Prüfung und Beurtheilung der Widersprüche zusammensuchte, und dadurch die hiesige Stelle in den Stand setzte, nicht [S. 4] allein die übriggebliebenen Lücken der Ausarbeitung auszufüllen, sondern auch alle andre Stücke der allerhöchsten Entschließung genau zu befolgen, und *Euer Kayserl: Königl: Apostol: Mayst:* ein ganzes in seinem vollen Zusammenhang zu Füßen zu legen. Ohnerachtet nun in einer mittlerweile herabgelangten allerhöchsten Entschließung befohlen worden, daß die weitere Untersuchung hier von der *Hoffrechen-Cammer* vorgenommen werden sollte; so geruheten *Euer Kayserl: Königl: Apostol Mayst:* dennoch hernach den allergetreuesten Vorschlag dieser Stelle in Gnaden anzunehmen, und nicht allein die angetragene *Commission* in dem Lande anzuordnen, sondern auch das, in der Begleitungs-Schrift als die dritte allerhöchste Entschließung angezogene *Rescript* zu begnehmigen. - In Verfolg dieses *Rescripts* wurden darauf die *Comissarii* in *Siebenbürgen* ernennet, und durch das *Gubernium* von der allerhöchsten Willens-Meynung und den zu dem abgezweckten Erfolg genau abgemeßenen Mitteln unterrichtet; die *Hoff-Cammer* wurde angegangen, den *Buchhalter Fleischman* als ein ihr untergebenes Glied dahin anzuweisen, und man theilte ihr auf eigenes Ansuchen das der *Commission* zur Vorschrift vorgelegte *Rescript* in seinem gantzen Inhalt mit. Der *Calculator Jung*, welcher der *Commission* mit beywohnen sollte, war indeßen zu einer andern Bestimmung abgerufen worden, und die Sachen blieben in einem Stand, der mir die beruhigende Hoffnung vergönte, es wäre durch die Leitung *Euer Mayestät* allerweisesten Entschließungen endlich einmahl ein sicherer Weg geöffnet worden, die Wahrheit zu finden, und den Kleister wegzuthun, der sie auch dem scharfsichtigsten Auge entrückt und so verunstaltet, daß sie in einem so wenig bekanntten Gebiethe sehr leicht verkennet werden

kann. Ich erwartete den ersten Schritt auf diesem Wege mit vieler Sehnsucht als eine allerunterthänigste Vorstellung des *Gubernii* anlangete, und einer [S. 5] in der kaum angefangenen *Commission* über die dem *Fleischmann* ertheilte Vorschrift entstandenen Streitigkeit ersehnete, die ihrem Vortgang durchaus gehemmt hatte. *Euer Kayserl: Königl: Apostol: Mayst:* geruhen allergnädigst zu gestatten, daß ich vorher einige Umstände dieser Vorschrift, als die Gelegenheit der entsprungenen Streitigkeit berühren dörfte, und denn sie selbst erörtern. Ich unternehme diese Arbeit lediglich aus Gefühl der allerunterthänigsten Pflichten, die mich an *Ihro Kayserl: Königl: Apostol: Mayst.* allerhöchsten Dienst hefften, ohne Partheylichkeit, aber freymüthig und unterdrücke alle dagegen aufsteigende besorgliche Betrachtungen.

Die *Hoffrechen-Cammer* nimmt zu dem Grund der von ihr entworffenen *Instruction*, auch diejenige allerhöchste *resolution* an, welche sie oben zuerst angeführet hat, und zieht dannenhero etwas zu, das sie gantz allein angieng; das der *Cantzeley* vorher völlig unbekannt war, und also ihrer Vorschrift ohnmöglich eingeschaltet werden konte. Die aufgestellte *Commission* bestehet bis auf den einzigen *Fleischman* aus lauter *provincialisten*; ihr Gegenstand betrifft die *Nation* und das *Directorium oeconomicum*; zwey Körper, die zu der *provincial-Gerichtsbarkeit* gehören; er gehet Gefälle und Wirtschaften an, die der Aufsicht der *Cammer* nie untergelegen; lauter Umstände, wie mir scheint, welche es veranlaßen gekont, daß die Vorschrift des *Fleischmans* entweder vorher mit der *Cantzeley* gemeinschaftlich entworffen, oder ihr wenigstens verfaßt zur Einsicht mitgetheilt worden wäre. Dieses hätte nach dem zwischen Stellen gewöhnlichen Einvernehmen vielleicht um so mehr geschehen können, weil nicht allein das angezogene *Rescript*, in dem die gantze *Instruction* der *Commision* enthalten ist, in den Händen der *Hoffrechen-Cammer* war; sondern weil es auch leicht vorgesehen werden konte, daß die mindeste Verschiedenheit in denen Vorschriften gerade deswegen, [S. 6] weil die *Commission* nicht von einerley Leuthen zusammengesetzt war, Anstände nach sich ziehen würden, die der gehegten Absicht zum Nachtheil gereichen dörfften. Man kann daraus, wie mir deucht, daß der *Hoffrechen-Cammer* die *Superrevision* der angezeigten *Rechnungen* vorbehalten worden, keinesweges folgern, daß die politischen Stellen völig davon ausgeschlossen bleiben solten; auch nicht, daß sich der *Proxes*² und die übrigen Glieder der aufgestellten *Commission* nach der Vorschrift eines einzigen derselben achten solten; noch weniger, daß der *Fleischman* allein, deßen Geschäfte hauptsächlich der *Calculus* seyn kann, die Beurtheilung der *Titulorum* lediglich an sich ziehen, und in einem ihm sehr fremden Geschäfte die Beurtheilung der einheimischen

² Korrekt vermutlich: Präses.

verdringen sollte. Bey der *Instruction* selbst entstehen einige Bedencken, die ich allerunterthänigst anzeigen muß. Die Menge der *Tabellen* wird meinem Dencken nach die Untersuchung ins weitläuffige treiben, ohne ihr auch nur einen Grad der Deutlichkeit mehr zu ertheilen; verschiedene Äußerungen aber, die entweder in der *Instruction* oder in denen Aufschriften der *Tabellen* vorkommen, können Anlaß geben, ihre Auslegung dahin zu wenden, als wenn das *Directorium* zum voraus schon recht und die *Nation* unrecht hätte. Ich übergehe indeßen dermahlen beydes und finde nur vor bedenklich, daß dem *Fleischman puncto 1^{mo}* aufgetragen werde, in Sachen, worinnen er von der Meynung der *Commission* abgehen wird, nach genomener gründlichen *information* sein Gutachten *expost* schriftlich *ad Prothocollum* einzureichen; es stehet ohnehin allen Beysitzern frey, ihre *vota* schriftlich zu geben; das *ex post* also würde entweder überflüßig seyn oder die Folge nach sich ziehen, daß die von ihm angeführte Gründe entweder nur einseitig heraufkommen, oder aber von den übrigen Beysitzern [S. 7] auch *expost* beantwortet werden müsten, welches freylich nicht allein die Arbeit aufhalten, sondern auch zur Uneinigkeit Gelegenheit geben würde. Ich finde es noch bedenklicher, daß eben diesem *Fleischman puncto 2^{do}* vorgeschrieben werde, er solle in *magis arduis* sein Gutachten *suspendiren*, und die *quaestionem cum rationibus pro et contra* der *Hoffrechen-Cammer* einberichten; auch von ihr die weitere Verhaltens-Befehle erwarten. Außer der Langsamkeit, welche diese Verordnung hervorbringen muß, hebt sie auch den gantzen Endzweck der aufgestellten *Commission* auf, und macht ihre Arbeit einseitig; denn wenn nicht der *Fleischman*, sondern die *Hoff-Stelle*, die hernach zur *superrevision concurriren* soll, das Gutachten gibt, wenn sie selbst die Meynung vorschreibt, die ihr *Commissarius* geben soll; so sieht man wohl, daß sie sich selbst vorgreiffe, daß die Arbeit der *Commission* nur verstümmelt und halb herauf gelangen könne, und daß sie hernach über ihre eigene Meynung nicht zu urtheilen vermöge. Die *Commission* soll sich mit geschehenen Dingen beschäftigen; mit Dingen, deren Bestand oder Unbestand auf Rechnungen und der Arth Urkunden ruhet, die ihr vorgelegt werden sollen; sie soll die Einsicht von allem nehmen; wenn aber das geschieht, so ist die Vermuthung verläßlich, daß derjenige, der alle diese Hülfsmittel vor Augen hat, seine Gutmeynung darüber weit richtiger werde geben können, als sie ein anderer viele Meilen davon, ohne alle andre Hülffe, bloß von dem Bericht des nemlichen geleitet, der sein Gutachten geben sollte, vorschreiben wird. Die *Hoff-Stellen* sollen über das gemeinschaftliche Gutachten der *Commission* urtheilen, in welchem vielleicht eine Meynung der andern das Licht anzünden kann; ein Vortheil, den ein einsei- [S. 8] tiger Bericht nie geben wird. Bey dem 3^{ten} *Punct* finde ich bedenklich, daß verordnet werde, der *Fleischman* solle alle dasjenige, so in *loco* verläßlich nicht erörtert

werden kann, ad *prothocollum* bringen, damit nach eingesandten *Acten* das hier befindliche ehemalige *Directorial personale* allenfalls über die weitere standhafte Erörterung vernommen werden könne. In *Siebenbürgen* waren bey erfolgter allerhöchsten Entschließung drey *Directorial Beysitzer* zugegen nebst dem *Registratore* und dem niedrigen *personale*; hier nur ein Beysitzer nebst dem *Actuario*, die es beyde gestehen werden, daß sie das, was sie von dem Lande und den Verfaßungen wissen, von denen in *Siebenbürgen* befindlichen Beysitzern erlernen haben. Ueberdas sind in *Hermannstadt* die gegenseitige Rechnungen beyder Theile; es sind die Urkunden da, aus denen die Widersprüche erläutert und erklärt werden sollen; warum also sollen weder diese, noch die *Siebenbürgische Beysitzer*, sondern gerade das hier befindliche *personale* dazu gezogen werden? Dieser Antrag scheint über das auch dem Zweck der *Commission* und der Ordnung entgegen zu seyn; denn weil sie *Commission* die *Acten* werthtätig einsehen und über die dunkeln oder streitigen Stellen allenfalls beyder Theile hören und ihre Behelffe prüfen soll; weil sie hernach darüber urtheilen und ihre daraus entstandene Meynung herauf gelangen laßen soll; so folgt es von selbst, daß die einseitige Erörterungen des gedachten *personalis* weder vor Urkunden und Rechnungen, noch vor das gemeinschaftliche Gutachten der *Commission* geachtet werden können, so folgt es, daß dasjenige worüber die *Commission* drinnen nicht erkannt hat, noch erkennen können, hier nicht *superrevidiert* werden möge. Ich finde es endlich nicht unbedenklich, daß dem *Fleischman* bey dem 4^{ten} punkt aufgetragen [S. 9] werde, er solle *paria* von allen *Commissions-Prothocollis* und Ausarbeitungen *in forma authentica* der *Hoffrechen-Cammer* einschikken, und den eingeschickten seine Anmerkungen zu setzen; daß ihm bey dem 5^{ten} punct aufgegeben werde, er solle eben ihr *Hoffrechen-Cammer* denjenigen der einige Einwendung wider diese ihm vorgeschriebene *Instruction* machen würde, mit der Einwendung selbst und ihrer Ursache anzeigen. Wenn *Euer Kayserl: Königl: Apostol: Maytt.* der *Hoffrechen-Cammer* die *superrevisio* gemeinschaftlich mit der *Hoff-Cantzley* auferlegen; so deucht mich, würde dieser Auftrag entweder überflüssig seyn oder eine Arth des Mißtrauens anzeigen, welches man doch auf keine Weise zu verdienen glaubet. Jenes darum, weil ihr alle eingehende Berichte in ihrer völlige Masse und mit allen Beylagen übergeben werden werden. Dieses deswegen, weil es das Ansehn haben kann, als wenn die eingeschickten *Acten* mit den übergebenen vergleichen, und zusammen gehalten werden wolten. Die besondern Anmerkungen des *Fleischmans*, die er auch hier beyrücken soll, lencken das Geschäfte von dem gemeinschaftlichen wieder ab, und verwandeln ihn in jemanden, der gegen die übrigen Theil zu nehmen scheint. Die befohlene Anzeige desjenigen, der wider die Vorschrift Einwendungen macht, ist in dieser Arth Verordnungen

ungewöhnlich, neu und schränckt, wenn sie bekannt wird, die Freyheit der *Commissarien* ein. Ich darff mir schmeicheln, daß *Euer Kayserl: Königl: Apostol: Maytt.* eine gute Wahl getroffen, und Männer zu der aufgestellten *Commission* zu ernennen geruhet haben, die dem allerhöchsten Dienst allen andern Betrachtungen vorziehen und völlig unpartheyisch sind. Ueberdas aber kommt es nicht darauf an, wer die Einwendungen macht, oder gemacht hat, sondern ob sie gegründet sind, und von der Sache veranlaßet, in ihr selbst liegen, oder aber nur [S. 10] durch gezwungene Wendungen herausgeholt worden? Dieser Auftrag sowohl, als die vorher durchgegangenen wären indeßen wahrscheinlicher weise weg geblieben, wenn die *Hoff-Cantzeley* zu der Einsicht der Vorschrift, ehe sie dem *Fleischman* zugefertigt worden ist, zugelaßen worden wäre, und an diesem Umstande liegt die zwischen denen Gliedern der *Commission* entsprungene Streitigkeit, welche den Vortgang ihrer Arbeit gleich bey dem ersten Anfang unterbrochen hat, und noch immer aufhält.

Es ist noch übrig von den nähern Veranlassungen zudedachter Streitigkeit und ihrer eigenen Umständen zu handeln, und daher erkühne ich mich den gantzen Vorgang, so wie er aus den nebenlagen erhellet, alleruntherthänigst hieher zu setzen. Der *Fleischman* hatte in dem ersten Sitz der *Commission* zu erkennen gegeben, es seyn ihm von seiner Behörde eine besondere *Instrukzion* zugekommen, welche nicht allein umständlicher verfare, als das von dem *Gubernio* ihr zugefertigte *Rescript*, sondern auch eine richtige Arth vorschreibe, wie die Geschäfte in ein größeres und helleres Licht gesetzt werden könnten. Die *Commission* hatte diesen Antrag gutwillig angenommen und ihm nicht allein den Bescheid gegeben, ihr in dem nächsten Sitz die weitere Auskunfft darüber vorzulegen, sondern sich auch erbothen, dasjenige daraus, was dem allerhöchsten *Rescript* nicht entgegen seyn werde, und die Absicht befördern könne, ohne Anstand an die Stühle und Kreyse zu erlaßen. Der *Fleischman* hatte darauf in der zweyten Versammlung der *Commission* einige der ihm zugeschickten *Instruction* beygelegte *Tabellen sub lit: A. B. C. et. D.* vorgewiesen, und den Theil der *Instruction*, der sie erklärt, vorgelesen Weil die *provincial Beysitzer* aber daraus gewahr wurden, daß in diesen vier *Tabellen* dasjenige nicht stünde, was in dem *Rescript* zum Haupt, und vorzüglichsten Gegenstand ihrer Arbeit [S. 11] ausgezeichnet worden war, weil sie sahen, daß in denselben von demjenigen keine rede war, mit dem man doch nach ihrer Vorschrift von allen Dingen den Anfang machen solte; weil es ihnen endlich in die Augen leuchtete, daß die *Fleischmanische* Vorschrift eine gantz andre Ordnung bestimme, und beynahe mit dem aufhöre, womit das *Rescript* anzufangen befielet und dadurch die schon gemachte Anstalten vereitle; so erregte zurecht der Graff *Nemes* und der *Secretarius v. Cserei* einigen Anstand dagegen, alle übrige aber erklärten sich einhellig, daß sie von der Richtschnur des ihnen durch

das *Gubernium* zugekommenen allerhöchsten *Rescripts* in so lange nicht weichen würden, bis sie durch den gewöhnlichen Weg eine andre Vorschrift erhalten hätten, und das um so mehr, weil die darinn befohlene Ordnung die natürlichste seyn, und gerade zu dem allerhöchsten Zweck leite. Der *Fleischman* weigerte sich von seiner Vorschrift abzustehen, und damit gerieth die kaum angefangene Arbeit in Stecken. Ich erkühne mich größerer Deutlichkeit wegen den darüber eingelangten *Gubernial-Bericht* allerunterthänigst beyzulegen.

Ich habe mich unterstanden in dem vorhergehenden das unterbliebene mitwirken der *Siebenbürgischen Hoff-Cantzeley* an der *Fleischmannischen Instruction* als eine Gelegenheit zu der entstandenen Streitigkeit anzugeben; ich habe mich auch unterfangen, diejenigen Stellen in der *Instruction* selbst anzuzeigen, die ich theils vor bedenklich halte, theils so ansehe, als wenn sie der Ordnung und der allerhöchsten Absicht entgegen wären, und die Arbeit der *Commission* einseitig und zum Gebrauch untüchtig machen würden. Nun muß ich noch hinzufügen, daß ich die Einwendungen des *Graffen von Nemes* und des *Secretarius v. Cserei* vor vernünftig und gegründet erkenne; denn es zeigt sich bey Gegeneinanderhaltung des *Rescripts* und der *Instruction* [S. 12] ganz deutlich, daß beyde eine ganz andre Ordnung vorschreiben, und die Reihe des, das geschehen soll, verschieden bestimmen. Jenes sieht auf das schon geschehene zurücke, und befiehlt, die *Commission* solte im Zusammenhang damit die Ausarbeitungen der *Nation* mit den Ausarbeitungen des *Directorii* vergleichen, das gewiße herausbringen, die Widersprüche vereinen, das Zweifelhafte und Dunkle erläutern, und zu dem Ende auch die Theile gegen einander hören. Sie solte dieses alles mit so vieler Verlässlichkeit und Deutlichkeit bewerkstelligen, daß es daraus von selbst, und als der Erfolg ihrer Arbeit erhellen könne, was die *Nation* und ihre Stühle dermahlen schuldig sind? Waß sie vor Schulden seith Aufhebung des *Directorii* abgestoßen? Waß das *Directorium* vorher daran bezahlt gehabt? in was der *fundus remanens* bestehe? Waß und Welch Gefälle in der *Nation* vor schädlich, welche vor unschädlich zu achten wären und vorbehalten werden könnten? und dergleichen mehr. Man würde dem *Rescript* so wohl als der *Commission* unrecht thun, wenn man glauben wolte, sie hätten nur die 8 Jahre der *Directorial-Verwaltung* von 1753 nemlich bis 1761 zu ihrem Gegenstande, da doch der Inhalt des *Rescripts* so wohl als die Erklärung der *Commission* das Gegentheil sagen; da sie doch das geschehene von dem Anfang des errichteten *Directorii* faßen, und ihm nicht allein unter seiner Haushaltung durch 8 Jahre folgen, sondern auch nachher bis auf die jetzigen Zeiten den Augenblick der Untersuchung nemlich nachgehen sollen. Diese *Instruction* hingegen will, die *Commission* solle von An: 1761 anfangen, und bis auf gegenwärtige Zeiten fortgehen, hernach aber erst das vergangene nachhohlen und in das verfloßene zurückkehren. Es ist unmöglich zu sagen, wie weit die

Nation ihren Schulden-Stand seith 1761 verringert habe, wenn man nicht weiß, was sie damals schuldig [S. 13] gewesen; die leztern Jahre sind die Folgen der vorhergehenden, und können bloß von ihnen und durch sie erläutert werden.

Wenn die *Commission* nach dem *Rescript* verfährt, und die Arbeiten beyder Theile prüfft, und nur das erwiesene daraus annimt, so hören alle Räncke und Verdrehungen auf; die Wahrheit wird sich klar zeigen, wenn die *Nation* aber oder das *Directorium* die *Tabellen* ausfüllen sollen, wenn sie wieder neue Auskunfft geben sollen; so wird wieder ein neuer Auftritt mit dem Gefolge aller derjenigen unbestimmten Äußerungen erscheinen, die dem Licht und der Deutlichkeit nachtheilig sind.

Das *Rescript* hat befohlen, die *Commision* solle einen Stuhl nach seiner Vorschrift ausarbeiten und der allerhöchsten Einsicht einschicken; es hat es auf die Gelegenheit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was noch etwa abgehen würde nachzutragen; *Euer Kayserl: Königl: Apostol: Maytt.* geruhen also aus Liebe zur Gerechtigkeit und Milde vor ein ganzes Volck, dem die Ungewißheit seines Schicksals hart fallen muß, und deßen Beamten von der Verwaltung ihrer Pflichten, so lange diese Ungewißheit dauern wird, sehr offft abgerufen werden müßen, allergnädigt zu befehlen, daß die *Commission* nach dem allergnädigt bestätigten *Rescript* fortfahre, und den ersten darnach geendigten Stuhl ohne Anstand zur allerhöchsten Einsicht einschicke; dann erst wird es sich zeigen, ob und was noch an der Deutlichkeit und Vollständigkeit der Arbeit fehle, und was nachgetragen oder ergänzt werden müße; denn die Erfahrung bleibt doch allemahl die beste Lehrmeisterin.

Wien, den 23^{ten} Februar 1768.

F. S. v. Brukenthal.

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1768-2-23-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.